

Ausfüllhinweise zum Antragsvordruck Bürgergeld

41

Stichwort: Werbungskosten/Absetzungen

Im Zusammenhang mit einem Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit entstehen oft Ausgaben (Werbungskosten). Notwendige Ausgaben werden einkommensmindernd berücksichtigt.

Ein Betrag in Höhe von 100,00 Euro wird pauschal vom Einkommen abgesetzt (sogenannter Grundabsetzbetrag). Auszubildende Personen, Schülerinnen/Schüler oder Studierende erhalten einen dynamisierten Grundabsetzbetrag in Höhe der Minijob-Grenze (aktuell 520,00 Euro) auf das Erwerbseinkommen, soweit sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Ermittlung der Absetzungsbeträge bei der Einkommensberechnung erfolgt immer individuell.

So werden beispielsweise die Ausgaben für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in der Regel mit 0,20 Euro je Entfernungskilometer vom Einkommen abgesetzt.

Weitere Ausgaben, die als Werbungskosten abgesetzt werden, sind insbesondere:

- Ausgaben im Zusammenhang mit Ihrem Arbeitsverhältnis (zum Beispiel Fahrtkosten für Bus und Bahn, Arbeitsmittel, Verpflegung),
- Unterhaltszahlungen,
- Elterneinkommen, das bei der Ausbildungsförderung (zum Beispiel Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld und Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG)) eines Kindes berücksichtigt wird,
- Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (zum Beispiel Kfz-Haftpflichtversicherung),
- private Versicherung minderjähriger Kinder. Für angemessene private Versicherungen für minderjährige Kinder werden vom Einkommen des minderjährigen Kindes monatlich pauschal 30,00 Euro abgesetzt.